

Satzung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen zur Durchführung des **Landes- graduier tenförder ungs gesetz es (LGFG)**



Stand: 19. Januar 2022

Auf Grund von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 Landesgraduier tenförder ungs gesetz (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252 ff) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich (ZHFRUG) vom 9. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 22. Mai 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

§ 1 Regelfördersatz

Der Regelfördersatz für ein Stipendium beträgt maximal bis 1.000 € monatlich zzgl. einer monatlichen Pauschale in Höhe von maximal 250 € für die mit der Dissertation oder einem künstlerischen Entwicklungsvorhaben verbundenen Sach- und Reisekosten. Die Höhe des Stipendiums ist abhängig von der Zuweisung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und wird von der Vergabekommission im Einzelfall festgelegt. Stipendien können nur insoweit gewährt werden, wie das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst entsprechende Mittel zur Verfügung stellt.

§ 2 Dauer der Förderung

(1) Die Stipendien werden in der Regel für bis zu 3 Jahre vergeben. Voraussetzung für eine Weiterführung im zweiten bzw. dritten Jahr ist ein schriftlicher Antrag auf Weiterführung, eine positive Stellungnahme des Betreuers oder, wenn zwei Betreuer vorhanden sind, beider Betreuer auf der Grundlage eines Zwischenberichts des Stipendiaten.

(2) Die Stipendien können von der Hochschule jederzeit beendet oder gekürzt werden, sofern das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst keine entsprechenden Mittel mehr oder nur in geringerem Umfang zur Verfügung stellt.

§ 3 Ausschluss der Förderung

(1) Die Stipendiaten haben ihre Zeit vorrangig für das Promotionsvorhaben oder das künstlerische Entwicklungsvorhaben einzusetzen. Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungs- und Lehraufgaben an einer Hochschule sowie vergleichbare Tätigkeiten. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt im Mittel 40 Stunden im Monat nicht überschreiten. Der Stipendiat ist zur Übernahme solcher Tätigkeiten nicht verpflichtet.

(2) Die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten ist der Hochschule anzuzeigen. Zu jeder Zwischen-evaluation ist eine Einkommenserklärung einzureichen.

§ 4 Anrechnung von Einkommen

Nebeneinkünfte der Stipendiaten/innen sollen promotionsnah sein und dürfen 22.200 Euro brutto jährlich nicht übersteigen. Zum Nachweis der Einkünfte ist mit der Bewerbung sowie jeweils zum Ende eines Förderjahres eine Jahresgehaltsabrechnung vorzulegen. Höhere Nebeneinkünfte werden auf das Stipendium angerechnet.

Darüber hinaus kann ein Stipendium nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

§ 5 Vergabeverfahren

(1) Die Anzahl der im Kalenderjahr zu vergebenden Stipendien, die Höhe des Fördersatzes incl. etwaiger Zuschläge und Zuwendungen sowie die Ausschreibungstermine werden durch die Vergabekommission festgelegt. Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben. Die Stipendien werden auf schriftlichen Antrag durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(2) Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Antrag ein Arbeitsplan beizufügen, in dem die Gründe für die Wahl des Arbeitsvorhabens / künstlerischen Entwicklungsvorhabens darzulegen und neben dem Stand der Vorarbeiten ein Aufriss des Themas und ein Zeitplan anzugeben sind. Das Vorliegen der fachlichen Fördervoraussetzungen wird anhand von Gutachten und Unterlagen geprüft, die von einem Betreuer des Arbeitsvorhabens / künstlerischen Entwicklungsvorhabens und einem weiteren Hochschullehrer vorgelegt werden.

(3) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums ist ein Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben. Der Betreuer des Arbeitsvorhabens/künstlerischen Entwicklungsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die vom Stipendiaten bisher erbrachte Leistung bewertet. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten eines weiteren Hochschullehrers verlangen.

§ 6 Vergabekommission

(1) Der Vergabekommission obliegt die Aufgabe der Feststellung des Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach § 2 und § 3 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes, der Festlegung der Förderungsdauer nach § 5 Abs. 5 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes und der Beurteilung der Notwendigkeit der Gewährung von besonderen Zuwendungen nach § 6 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so wählt die Vergabekommission die zu fördernden Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher/künstlerischer Arbeit und nach der Bedeutung ihres Vorhabens aus. Die Vergabekommission kann die Beurteilung der Notwendigkeit der Gewährung von besonderen Zuwendungen nach § 6 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes auf ihren Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Vergabekommission wird vom Rektorat bestimmt, ihr gehören zwei Professoren, die Gleichstellungsbeauftragte, der zuständige Sachbearbeiter der Verwaltung sowie ein Mitglied des Rektorats an.

§ 7 Beginn und Ende der Gewährung

(1) Die Gewährung der Stipendien beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist.

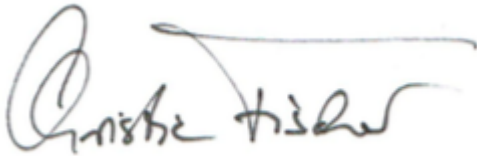
(2) Die Gewährung von Stipendien endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung bzw. der letzten Aufführung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens
2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 3 ausschließt. Erhält der Stipendiat für den Monat, in dem der Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 3 ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 19. Januar 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Fischer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Christian Fischer
Rektor